



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation Nr. 2011-069 von Rosmarie Brunner-Ritter, SVP-Fraktion: Versteckte Pensenerhöhung in der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts**

Datum: 10. Mai 2011

Nummer: 2011-069

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2011-069](#) von Rosmarie Brunner-Ritter, SVP-Fraktion: Versteckte Pensenerhöhung in der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts

vom 10. Mai 2011

Am 3. März 2011 reichte Rosmarie Brunner-Ritter, SVP-Fraktion, die Interpellation betreffend versteckte Pensenerhöhung in der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein, die folgenden Wortlaut hat:

*"Am 5. Januar 2011 hat der Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner der Justiz- und Sicherheitskommission und der Personalkommission des Landrates mitgeteilt, dass er ab dem 1. Januar 2011 sein Pensum freiwillig um 10 % reduziert hat.*

*Nun habe ich aus Gerichtsschreiberkreisen gehört, dass Herr Andreas Brunner zwar sein Pensum reduziert hat, aber gleichzeitig ab dem 1. Januar 2011 das Pensum seines juristischen Sekretärs (leitender Gerichtsschreiber) um 20 % erhöht wurde.*

1. *Stimmt das?*
2. *Stimmt es, dass dadurch bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts keine Kosteneinsparung, sondern eine Kostenerhöhung bewirkt wurde?*
3. *Warum wurde der Landrat darüber nicht informiert?*

*Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen."*

### **Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:**

#### Einleitende Bemerkungen:

Die Interpellation betrifft den Geschäftsbereich des Kantonsgerichts. Daher lud der Regierungsrat die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zu einer Stellungnahme ein. Gestützt auf diese Stellungnahme beantwortet der Regierungsrat die Interpellation wie folgt:

Eine versteckte Verlagerung der geschäftsleitenden Tätigkeit vom Kantonsgerichtspräsidium zum Leitenden Gerichtsschreiber ist bereits aufgrund der unterschiedlichen Funktionen

ausgeschlossen. Die Führungs- und Leitungsaufgaben sowie Repräsentationsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten wurden und werden weiterhin ausschliesslich vom Kantonsgerichtspräsidenten bzw. in Einzelfällen von den übrigen geschäftsleitenden Abteilungspräsidenten wahrgenommen. Der Leitende Gerichtsschreiber amtiert hingegen seit jeher als juristischer Sekretär der Geschäftsleitung und hat in dieser Funktion Geschäfte der Geschäftsleitung vor- und nachzubereiten sowie den Justizverwalter bei dessen Abwesenheit zu vertreten. Zu den Aufgaben des Leitenden Gerichtsschreibers gehören insbesondere die regelmässige Teilnahme an Geschäftsleitungssitzungen und Gesamtgerichtssitzungen, das Verfassen von Vernehmlassungen, Mitberichten, Vernehmlassungsvorlagen oder Landratsvorlagen, Weisungen und aufsichtsrechtlichen Entscheidungen, die Redaktion von Verordnungen des Kantonsgerichts, die Teilnahme an Inspektionen, die Protokollführung, die Vornahme interner Rechtsabklärungen, die Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen und die Vertretung des Kantonsgerichts in kantonalen Arbeitsgruppen sowie die Redaktion und Drucklegung des Amtsberichts.

Festzuhalten ist, dass mit dem Wegfall der Strafverfolgungsbehörden keine Arbeitsreduktion beim Leitenden Gerichtsschreiber verbunden ist. Die Entlastung ist einzig im administrativen Bereich und bei der Leitungsfunktion des Kantonsgerichtspräsidiums spürbar. Dieser wurde Rechnung getragen, indem das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten um 10%, dasjenige des Justizverwalters um 20 % und die Pensen der Mitarbeitenden der Justizverwaltung um 30% reduziert wurden.

Frage 1:  
*Stimmt das?*

*Antwort:*

Das Gesamtpensum des Leitenden Gerichtsschreibers wurde nicht erhöht. Geändert wurde die interne Aufteilung des Pensums für die Geschäftsleitung zulasten des Pensums für die Abteilung. Der Leitende Gerichtsschreiber arbeitet seit 1. August 2009 mit einem Pensum von 100%. Seit Einführung des Kantonsgerichts, das heisst ohne vorgängige Erfahrungswerte, war im internen Stellenplan für die Aufgabe der Leitenden Gerichtsschreiberin bzw. des Leitenden Gerichtsschreibers ein Pensum von 40% ausgeschieden. Da dieses Soll-Pensum zu Lasten der eigentlichen Gerichtsschreibertätigkeit in der jeweiligen Abteilung von Anfang an phasenweise deutlich überschritten wurde, ist es ab Januar 2011 befristet dem aktuellen tatsächlichen Pensenbedarf für die Geschäftsleitungstätigkeit von 60% angepasst worden.

Frage 2:  
*Stimmt es, dass dadurch bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts keine Kosteneinsparung, sondern eine Kostenerhöhung bewirkt wurde?*

*Antwort:*

Es sind keine effektiven Mehrkosten, die jetzt zu Lasten der Geschäftsleitung anfallen. Es handelt sich um Personalkosten, die vorher der jeweiligen Abteilung und nun intern neu der

richtigen Kostenstelle belastet werden. Auf das Budget der Gerichte hat das keine Auswirkung.

Frage 3:

*Warum wurde der Landrat darüber nicht informiert?*

*Antwort:*

Es erfolgte keine Pensenerhöhung für den Leitenden Gerichtsschreiber und damit auch keine Kostenerhöhung. Es bestand kein Grund, den Landrat über die Verschiebung innerhalb des Gesamtpensums des Leitenden Gerichtsschreibers zu informieren.

Liestal, 10. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Krähenbühl

Der Landschreiber:  
Mundschin